

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 17.11.2008

Auf Grund § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 501) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.07.2008 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Die Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 15.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka vom 23.11.2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Gebäudegrundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes, bis zur Traufhöhe gemessen, als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchen mit lichter Raumhöhe > 3,50 m und landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung nach § 35 BauGB auch im Außenbereich als privilegiert zulässig wären, werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 2

In § 6 Abs. 8 Satz 1 wird die bisherige Regelung „§ 5 Abs. 4“ geändert in „§ 6 Abs. 4“.

§ 3

Der § 8 Kostenspaltung wird um folgenden Punkt erweitert: „8. Grunderwerb“.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 17.11.2008

gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 17.11.2008

gez. Thomas Liebetrau
Bürgermeister